

# Statuten des Förderkreises *aufbruch*

(genehmigt durch die GV vom 26. Januar 1992 mit Änderungen vom 27.02.1999, 15.03.2002 und 29.04.2009)

## 1. Name

Der "Förderkreis *aufbruch* – Zeitung für Religion und Gesellschaft" (kurz: Förderkreis *aufbruch*) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

## 2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

## 3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Herausgabe der Zeitung „*aufbruch* – Zeitung für Religion und Gesellschaft“ (kurz: *aufbruch*).

Der *aufbruch* setzt sich unabhängig von Kirchen und Institutionen für folgende Ziele ein:

- für Aufbrüche und gegen die Erstarrung in den Kirchen,
- für Ökumene und interreligiöse Verständigung,
- für zentrale christliche Werte in der Gesellschaft, namentlich für Gerechtigkeit, Frieden, Gleichberechtigung der Geschlechter sowie für Verantwortung im Umgang mit der Natur.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises *aufbruch* können sein: Einzelpersonen, Gruppierungen und Organisationen, die den Zweck des Vereins (Ziffer 3) unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird in der Regel zusammen mit der Abonnementsrechnung erhoben. Wer für das *aufbruch*-Abonnement einen Mehrbetrag in der Höhe des Mitgliederbeitrags oder mehr bezahlt, gilt automatisch als Mitglied, es sei denn, dies werde von ihm ausdrücklich nicht gewünscht.

Mitglieder, die den Zweck des Vereins missachten und ihre Mitgliedspflichten nicht einhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können jedoch innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass die nächste ordentliche GV über den Ausschluss beschliesst.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevision.

## 6. Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung (GV) ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird in der Regel jährlich einmal einberufen. Datum und Traktanden der GV werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung via *aufbruch*, Website und/oder mit Einladung mitgeteilt.

Unterlagen können nach Wunsch separat angefordert werden.

Der Vorstand oder mindestens 30 Mitglieder können mit schriftlicher Begründung an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Geschäfte der GV:

- Genehmigung und Revision der Statuten,
- Abnahme von Rechnung, Bilanz und Budget,
- Genehmigung des Jahresberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der unter Punkt 7 erwähnten Festangestellten sowie die Wahl der Rechnungsrevision,
- Auflösung des Vereins.

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der GV zu wählenden Mitgliedern einschliesslich Präsident oder Präsidentin sowie aus den festangestellten Redaktoren und Redaktorinnen sowie der Leitung der Administration. Die Angestellten haben bei Entscheidungen, die ihre Anstellung betreffen, in den Ausstand zu treten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Vizepräsidium und allfällige andere Funktionen).

Die Amtsperiode der von der GV zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

Er führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für jene Bereiche, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen,

- Kontaktpflege zu den Mitgliedern,
- Anstellung der Redaktorinnen und Redaktoren (unter Einbezug des Redaktionsteams) sowie der übrigen Angestellten,
- die Ausrichtung der Zeitung gemäss Artikel 3 der Statuten,
- Festlegung der Löhne,
- Erlass des Redaktionsstatuts (in Übereinkunft mit dem Redaktionsteam),
- verlegerische Aufgaben,
- Festlegung der Abonnementspreise,
- Finanzfragen, Sponsoring usw.,
- Einberufung der GV,
- Ausführung der GV-Beschlüsse,
- Festlegung des Mitgliederbeitrags.

## **8. Finanzen**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Abonnementszahlungen,
- Einnahmen aus Inseraten,
- Spenden und anderen Zuwendungen.

## **9. Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **10. Redaktionsstatut**

Das Verhältnis zwischen Förderkreis *aufbruch* (Herausgeber) und Redaktion wird in einem speziellen Redaktionsstatut umschrieben; dieses wird vom Vorstand in Übereinkunft mit dem Redaktionsteam verabschiedet.

## **11. Auflösung**

Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vermögen durch die Mitgliederversammlung einer Organisation überschrieben, die ähnliche Zielsetzungen wie der *aufbruch* verfolgt.

Für den Vorstand:

René Schurte, Präsident

Paul Bösch, Aktuar